



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969 I

Berlin, den 20. Oktober 1969

I Teil II Nr.83

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 69	Anordnung über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen .....	519
15. 9. 69	Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Bezeichnung der akademischen Grade .....	522
15. 9. 69	Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Bezeichnung der akademischen Grade .....	522

**Anordnung  
über die in der Regel kostenlose Nutzung  
von Sporteinrichtungen  
durch sporttreibende Gruppen  
der gesellschaftlichen Organisationen  
vom 25. September 1969**

Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1968 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Alle Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft staatlicher Organe und Einrichtungen, volkseigener Kombinate und Betriebe befinden, sind den sporttreibenden Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Grundorganisationen des Deutschen Turn- und Sportbundes, den Schulsportgemeinschaften und den Sektionen der Gesellschaft für Sport und Technik zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes kostenlos zur Verfügung zu stellen, ausgenommen sind Großsportveranstaltungen gemäß § 4.

(2) Zwischen den Rechtsträgern der Sporteinrichtungen und dem Nutzer sind zur rationellsten Auslastung der Sporteinrichtungen und zur Sicherung eines planmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie zur Pflege und Erhaltung der Sporteinrichtungen Nutzungsverträge abzuschließen.

(3) In den Nutzungsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, den Besonderheiten der Sporteinrichtungen und den Formen der Sportveranstaltungen auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 festzulegen.

**§ 2**

(1) Aufwendungen, die durch die kostenlose Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 entstehen, sind vom Rechtsträger zu tragen.

(2) Entstehen dem Rechtsträger Kosten durch zusätzliche Leistungen, die vom Nutzer über die im Nutzungsvertrag festgelegten Leistungen hinaus gefordert werden, sind diese vom Veranstalter bzw. Nutzer zu tragen.

**§ 3**

Den gesellschaftlichen Organisationen, den sozialistischen Genossenschaften und anderen Eigentümern von Sporteinrichtungen wird empfohlen, gemäß §§ 1 und 2 zu verfahren.

**§ 4**

(1) Die Rechtsträger der Sporteinrichtungen sind berechtigt, bei Großsportveranstaltungen, wie Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen und allen internationalen Turnieren, Eislaufveranstaltungen und Fußballspielen in ausgewählten, repräsentativen Sporteinrichtungen vom Veranstalter bis zu

8% der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern  
zu fordern.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern ist zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer zu vereinbaren. Diese Mittel sind vom Rechtsträger vorrangig zur Werterhaltung und für Ersatzbeschaffungen in den Sporteinrichtungen zu verwenden.

(3) Ausgewählte Sporteinrichtungen gemäß Abs. 1 sind:

- Großsporthallen
- Kunsteisstadion und Eissporthallen
- Sportstadion
- Schwimmstadion
- Radrennbahnen
- Moto-Cross-Speedwaybahnen sowie Motorrennsport- und Regattastrecken
- Sprungschanzen
- Rennschlittenbahnen.

(4) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. Rechtsträger ist in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen oder dem Veranstalter die Auswahl der Sporteinrichtungen nach Abs. 3 vorzunehmen.